

Förderrichtlinien Klimabündnis klima.aktiv

A) Regelungen zur Antragstellung

Kategorie	Regelung
1. Ziel der Förderung	Das Klimabündnis klima.aktiv, ein vom BDKJ-Diözesanverband Würzburg getragener Zusammenschluss, fördert Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen und Personen zum aktiven Klimaschutz auf verschiedenen Ebenen motivieren.
2. Zuwendungsempfänger	Antragsberechtigt sind die Bündnispartner.
3. Maßnahmen	Bezuschusst werden (innovative) Maßnahmen, die aktiv zum Schutz des Klimas beitragen oder dafür sensibel machen. Maßnahmen, die Beitrittsvoraussetzung der jeweiligen Ebene sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden.
4. Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Homepage des Klimabündnisses klima.aktiv gibt es ein Formular für den Zuschussantrag. Dieses muss vollständig ausgefüllt werden und soll möglichst vor der Durchführung, jedoch spätestens bis 12 Wochen nach Ende der Maßnahme an den Beirat von klima.aktiv gesendet werden. • Der Beirat des Klimabündnisses klima.aktiv als Zuschüsse genehmigendes Gremium gibt innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang Rückmeldung, ob die Maßnahme unter die Förderrichtlinien fällt. • Bei Genehmigung des Zuschussantrags wird zur Auszahlung der Zuschüsse nach der Durchführung der Maßnahme die Abrechnung sowie ein Bild mit kurzem Bericht verlangt. Dieser dient Dokumentationszwecken auf der Homepage, weshalb die Bildrechte seitens des Antragstellers abgeklärt sein müssen.
5. Höhe der Förderung	Pro antragsberechtigtem Bündnispartner können jährlich bis zu 100 Euro beantragt werden (auch aufgeteilt auf mehrere Maßnahmen).
6. Allgemeines	Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Zususstitel steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

B) Grundsätzliche Regelungen

- Diese Förderrichtlinien können nur von der Bündnispartnerkonferenz des Klimabündnisses klima.aktiv mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.
- Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme des Zuschusses, Kassenunterlagen dem Beirat des Klimabündnisses klima.aktiv auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten 10 Jahre nach Schluss eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres.

Diese Förderrichtlinien wurden von der Bündnispartnerkonferenz des Klimabündnisses klima.aktiv am 09.05.2019 beschlossen. Sie treten nach Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand Würzburg am 3.06.2019 in Kraft.